

Fragen und Antworten zur Rechtsformänderung des Regionalen Alterszentrums Rohrdorferberg-Reusstal, Fislisbach.

1. Warum wird eine Änderung der Rechtsform überhaupt angestrebt?

Mit der gesetzlich neu geregelten Pflegefinanzierung bezahlen die Gemeinden inskünftig für ihre Einwohnerinnen und Einwohner die Deckungslücke in der Pflege, und zwar unabhängig, in welcher Institution der oder die Betreffende gepflegt wird. Somit gehört es nicht mehr zur Kernkompetenz und Aufgabe einer Gemeinde, eine Langzeitpflegeinstitution strategisch selber zu führen und mitzufinanzieren. Im Weiteren haben verschiedene Verbandsgemeinden einen Antrag zur Überprüfung der Rechtsform überwiesen, um die unvermeidliche Schwerfälligkeit der strategischen Führung durch acht mitredende Gemeinden durch eine professionelle und flexiblere Organisationsform abzulösen.

2. Was bedeutet eine neue Rechtsform für die heutigen Verbandsgemeinden?

Wichtig ist, dass die neue gesetzliche Grundlage von der bisherigen sog. „Objektfinanzierung“ (Gebäude, Infrastruktur, Betrieb) neu zu einer „Subjektfinanzierung“ (die zu pflegenden Menschen) übergegangen ist. Damit steht nicht mehr eine Institution, sondern in jedem Fall der zu pflegende Mensch im Mittelpunkt der finanziellen Unterstützung.

Gestützt auf einen zwischen den Gemeinden geschlossenen Aktionärsbindungsvertrag leisten die Gemeinden nach erfolgter Umwandlung während drei Jahren eine abgestufte Übergangsfinanzierung; danach entfallen die bisher jährlich entrichteten Gemeindebeiträge. Auch die subsidiäre Haftung der Verbandsgemeinden für sämtliche Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes entfällt; die Haftung der Gemeinden wird unter der neuen Rechtsform auf ihren Aktienanteil beschränkt sein.

Im Weiteren werden die Gemeinderäte und Finanzkommissionen konkret von ihrer administrativen Mitarbeit und Mitverantwortung für das Zentrum befreit – abgesehen von einer politischen Vertretung aus den Reihen der bisherigen Verbandsgemeinden im neuen Verwaltungsrat. Da die Gemeinden aber als Aktionärinnen an der neuen gemeinnützigen Aktiengesellschaft beteiligt bleiben, ist die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Strategie des Regionalen Alterszentrums auch in Zukunft gewährleistet.

3. Verliert die Gemeinde dadurch aber nicht ihren Besitzanteil?

Die bisher geleisteten Gemeindebeiträge* sind massgebend für die Zuteilung der Aktien. Diesem Beteiligungsschlüssel entsprechend werden die Aktien auf die Gemeinden verteilt. Nebst dem finanziellen Gegenwert erlauben es diese Aktien nach Massgabe des Aktienrechts auch weiterhin, auf die Entwicklung der Institution Einfluss nehmen zu können. Anstelle des bisherigen achtköpfigen Vorstandes wird jedoch neu ein kleinerer und professioneller Verwaltungsrat die entsprechende Leitung und Aufsicht übernehmen. Wesentlich ist, dass für die Verbandsgemeinden nach einer Übergangszeit eine kostenmässig klare Entlastung durch den Wegfall der Gemeindebeiträge erfolgt. Für die Gemeindebürger entstehen dadurch keine Nachteile, da durch das neue Pflegegesetz volle Freizügigkeit bei der Wahl eines Pflegeplatzes gewährleistet wird und die Gemeinden nach einheitlichen Richtlinien standortunabhängig für die Pflegerestfinanzierung aufzukommen haben.

*) Bis und mit dem Rechnungsjahr 1985 wurden die Gemeindebeiträge irrtümlicherweise ausschliesslich anhand der Steuerkraft der jeweiligen Verbandsgemeinde aufgeteilt, obwohl gemäss Satzungen die Berücksichtigung sowohl der Einwohnerzahlen als auch der Steuerkraft der einzelnen Verbandsgemeinden zur Bestimmung der Quoten der Gemeindebeiträge vorgeschrieben war. Ab dem Rechnungsjahr 1986 berechnete sich die jeweilige Quote der einzelnen Verbandsgemeinden korrekt nach den Einwohnerzahlen und der Steuerkraft der Verbandsgemeinden. Auf eine nachträgliche Korrektur der Aufteilung der bereits geleisteten Beitragszahlungen wurde verzichtet. Die Abweichungen der faktischen Lage bis und mit dem Rechnungsjahr 1985 (Beitragsberechnung anhand der Steuerkraft der Verbandsgemeinden) von der satzungsmässig geforderten Lage (Beitragsberechnung anhand der Einwohnerzahlen und der Steuerkraft der Verbandsgemeinden) sind aber minim und damit vernachlässigbar.

4. Was heisst „befristet gebundene Aktien“ – wie lange ist das und was geschieht danach?

Nach einer gemeinsam festgelegten Übergangsfrist bis Ende 2016 können einzelne Gemeinden ihre Aktien verkaufen (unter Einschränkung einer Veräusserung an Dritte, deren Beteiligung an der gemeinnützigen AG zum Widerruf oder Wegfall der Steuerbefreiung der AG führen würde) und so das eingesetzte Kapital – anders als bisher – wieder für andere Bedürfnisse flüssig machen. Die anderen Gemeinden haben ein im Aktionärsbindungsvertrag geregeltes Vorhandrecht für Aktien, die von einer veräusserungswilligen Gemeinde verkauft werden sollen. Da die Aktiengesellschaft ihrem gemeinnützigen Zweck nach eine Non-Profit-Organisation bleibt, sind mit einer Veräusserung keine Spekulationsgewinne möglich. Allerdings kann sich der Wert der Aktien je nach Geschäftsgang des Betriebes verändern.

5. Was bedeutet eine Rechtsformänderung für die Bewohnerinnen und Bewohner des Regionalen Alterszentrums?

Die Rechtsform selbst hat für die Bewohnerinnen und Bewohner des Zentrums grundsätzlich keine Auswirkungen, auch nicht in der Finanzierung der Pensionsleistungen. Wichtig ist, dass das neue Pflegegesetz so oder so in Kraft tritt, jedoch hier nicht Gegenstand der Ausführungen ist. Wichtig ist aber ebenso, dass keine verdeckten Sparübungen oder Kostenabwälzungen das Ziel einer neuen Rechtsform sind, sondern eine möglichst optimale Ausgangslage für eine weiterhin erfolgreiche wirtschaftliche Existenz des Zentrums. Die Gemeinden vermeiden ihrerseits Doppelkosten, da sie künftig nicht mehr eine einzelne Langzeitinstitution mittragen, sondern von Gesetzes wegen unmittelbar ihre pflegebedürftigen Gemeindemitglieder unterstützen, wo immer diese eine Pflegeinstitution in Anspruch nehmen.

Vorteile entstehen für die Senioren aus der freien Wahl ihres Pflegeheimes, und für das Zentrum selbst durch eine flexiblere unternehmerische Handlungsfähigkeit, indem dieses auf Wünsche und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner eigenständiger und schneller eingehen kann. Auf die Einwohner der heutigen Verbandsgemeinden hat die Rechtsform selbst keinen finanziellen Einfluss; weder die Bedingungen für eine Aufnahme noch für die Unterstützung der Pflegeleistungen sind abhängig von der Rechtsform.

6. Bisher wohnten Verbandsgemeindemitglieder Fr. 10.- pro Tag günstiger als Dritte. Wie steht es künftig mit dieser Vergünstigung?

Nach dem neuen Pflegegesetz sind Begünstigungen bzw. differenzierende Zuschläge für Auswärtige mit der generell zu gewährleistenden Freizügigkeit so oder so nicht mehr vereinbar. Das heisst, diese werden in Zukunft mit oder ohne neue Rechtsform wegfallen oder

können von den Gemeinden gemäss § 14 Abs. 5 revPflG zwar freiwillig geleistet werden, dann jedoch auch wieder unabhängig von der gewählten Pflegeinstitution. Im entsprechenden Sinne profitieren die Senioren umgekehrt davon, dass sie in anderen Heimen nicht mit Zuschlägen bestraft werden. In der Summe gleicht sich dies daher wieder aus.

7. Verlieren die Verbandsgemeinden mit der neuen Rechtsform ihren Einfluss auf das Alterszentrum?

Mit der neuen Rechtsform ist eine operative Ablösung gewollt verbunden und durch die strategische Entbindung der Gemeinden von dieser Aufgabe auch gemeinderechtlich abgestützt. Die Gemeinden behalten aber im Rahmen des Aktienrechts ihren Einfluss auf die wesentlichsten Entscheide (Zweckänderungen, Kapitalanpassungen, Wahl des Verwaltungsrates etc.). Den einzelnen Gemeinden bleibt es zudem freigestellt, nach der Veräusserungssperrfrist ihre Aktien zu behalten – oder zusätzlich frei werdende Aktien zu erwerben – und damit über die ihr aktionärrechtlich zustehenden Einflussmöglichkeiten entsprechenden Einfluss auszuüben. Die Veränderung des Besitzstandes ist je nach Höhe des Betrages durch das finanzkompetente Gemeindeorgan zu beschliessen.

8. Geniessen unsere Senioren dann keine bevorzugte Aufnahme mehr und haben wir kein eigenes Altersheim mehr?

Bereits jetzt war es so, dass Bewohnerinnen und Bewohner der Verbandsgemeinden nicht allein aufgrund des Wohnortes eine bevorzugte Aufnahme hatten. Dringlichkeiten wie Einweisungen durch Ärzte oder Spitäler haben seit jeher bis zu einem gewissen Grad mitgespielt, und trotz theoretischer Wartelisten war von Seiten der Verbandsgemeinden die Nachfrage bereits bisher bei weitem nicht deckend (Stand Ende 2012 gemäss Jahresbericht: 40 Bewohnende aus Nichtverbandsgemeinden und 72 aus Verbandsgemeinden), so dass man auch auf die Nachfrage aus Nichtverbandsgemeinden seit jeher angewiesen war.

Die Senioren werden in Zukunft noch mehr darauf achten, welche Langzeitinstitution welches Angebot an Pflege und Betreuung anbietet und Preisvergleiche in Hotellerie und Betreuung anstellen. Im Weiteren wird die Qualität des Hauses sowie die Nähe zu Angehörigen ein zunehmend wichtigerer Faktor für die Wahl der Langzeitpflegeinstitution sein.

9. Was kostet diese Umstellung und wem nützt sie eigentlich?

Mit der vorgeschlagenen Rechtsform der gemeinnützigen Aktiengesellschaft werden nebst der erwähnten nachhaltigen finanziellen Entlastung und der Entbindung der Verantwortung der Gemeinden verschiedene Vorteile zum Tragen kommen:

Das Alterszentrum wird in seiner Eigenständigkeit als Betrieb und in seiner Handlungsfähigkeit wesentlich gestärkt und kann sich so schneller und flexibler auf neue Anforderungen einstellen.

Unabhängig von der Rechtsform muss sich der Betrieb so reorganisieren, dass er gegenüber vergleichbaren Institutionen bestehen kann.

Durch die in den Statuten definierte Gemeinnützigkeit bleibt die Non-Profit-Ausrichtung auch in Zukunft statutarisch gewährleistet. Dies ist die Voraussetzung für die angestrebte Steuerbefreiung. Diese setzt voraus, dass an der Gesellschaft ausschliesslich steuerbefreite Institutionen bzw. Gemeinwesen beteiligt sind. Sollte das Aktionariat dereinst ändern, wird verlangt, dass auch die neuen Aktionäre von der Steuerpflicht befreit sind. Die Übertragung von Beteiligungsrechten an gewinnorientierte Personen oder Gesellschaften ist ausgeschlossen und würde zur Widerrufung der Steuerbefreiung führen. Die Non-Profit-

Ausrichtung allein genügt nicht zur Steuerbefreiung. Die Steuerbefreiung wegen öffentlicher Zweckverfolgung erfordert, dass keine übermässigen Gewinne ausgeschüttet werden und das Eigenkapital dauernd zweckgebunden bleibt. Insbesondere dürfen jährlich höchstens 3.5% des einbezahlten Aktienkapitals ausgeschüttet werden.

Das Alterszentrum hat künftig einen grösseren Spielraum, zusätzliche Leistungen anzubieten und allenfalls auch sinnvolle Kooperationen einzugehen.

Kostenseitig sind während der Übergangszeit nach dem bisherigen Schlüssel durch die Verbandsgemeinden noch die Pauschalbeiträge von Fr. 300'000.- im ersten, Fr. 200'000.- im zweiten und Fr. 100'000.- im dritten Jahr nach erfolgter Rechtsformänderung zu entrichten. Danach sind die Gemeinden rechtlich von Pauschalzahlungen oder Investitionsanteilen jeder Art befreit. Die konkreten Beiträge pro Verbandsgemeinde gehen aus der separaten Übersichtstabelle hervor.

10. Ist eine Übergangsfinanzierung überhaupt nötig und wie wird sie begründet?

Der Vorstand ist der einhelligen Ansicht, dass ein solides Eigenkapital für eine selbständige Existenz der Gesellschaft unabdingbar ist. Mit der Rechtsformänderung übernimmt die Aktiengesellschaft auch die hohen Schulden des Gemeindeverbandes von CHF 4.55 Mio. Sie muss künftig Zinsen, Amortisationen und kleinere Umbauten aus eigener Kraft erwirtschaften und wird für grössere Sanierungen, Neubauten oder Beteiligungen an Bauten für betreute Wohnformen für Seniorinnen und Senioren auf Fremdfinanzierung angewiesen sein. Zudem wird die neue Aktiengesellschaft mit höheren Zinsen als die öffentliche Hand zu rechnen haben. Die degressiven Beiträge dienen nicht der allfälligen Defizitdeckung, sondern sollen das Eigenkapital dahingehend stärken, dass die Zinsbelastung des Fremdkapitals möglichst günstig ausfällt. Der Vorstand hat diese Regelung sehr eingehend geprüft und steht einstimmig hinter der beschlossenen Übergangsfinanzierung für die Jahre 2014 - 2016.

11. Was passiert, wenn der Änderung von einzelnen Verbandsgemeinden nicht zugestimmt wird?

Grundsätzlich wird die Zustimmung aller Verbandsgemeinden zur Umwandlung der Rechtsform angestrebt. Dies ist realistisch, weil weder die Stellung der Bewohnerinnen und Bewohner noch jene der Gemeinden oder der Mitarbeitenden verschlechtert wird, und weil die Gemeinden für ihre bisherigen Investitionen eine Gegenleistung in Form von Aktien erhalten.

Nach den aktuellen Satzungen des Gemeindeverbandes, den Bestimmungen des aargauischen Gemeindegesetzes und einem Gutachten von Binder Rechtsanwälte setzt die Auflösung bzw. die Umwandlung einen Mehrheitsbeschluss der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden sowie die Zustimmung des Regierungsrates voraus (vgl. Art. 7 lit. d, Art. 8 und Art. 48 Abs. 2 der Satzungen sowie § 82 Abs. 2 des aargauischen Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 [Gemeindegesetz; SAR 171.100]). Es ist deshalb grundsätzlich möglich, die Rechtsformänderung vorzunehmen, selbst wenn nicht alle Verbandsgemeinden für die Umwandlung stimmen, vorausgesetzt, der Regierungsrat erteilt seine Zustimmung zur Umwandlung.

Für die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung steht dem Regierungsrat ein gewisser Ermessensspielraum zu. Dabei kann die Frage, ob der Umwandlungsbeschluss der Gemeinden einstimmig ergangen ist oder nicht, mitentscheidend sein, ob der Regierungsrat seine Zustimmung erteilt oder ob er sie – aus politischen Gründen – verweigert.

Mit dem Beschluss über die Umwandlung des Gemeindeverbandes in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft wird zugleich über die Annahme des Aktionärsbindungsvertrags, welcher Teil des Umwandlungsplans bildet, beschlossen; eine gesonderte Beschlussfassung für den Aktionärsbindungsvertrag ist nicht erforderlich. Der Aktionärsbindungsvertrag bringt im Vergleich mit den heute massgebenden Satzungen mehrere Vorteile für die Gemeinden: Erstens ist im Aktionärsbindungsvertrag eine geordnete Übergangsfinanzierung geregelt, welche die bisher geleisteten Gemeindebeiträge ablöst. Diese ist, anders als die bisher geleisteten Gemeindebeiträge, zeitlich auf drei Jahre begrenzt und zudem hinsichtlich ihrer Höhe als vorteilhaft für die Gemeinden zu würdigen. Zweitens müssen die Gemeinden nach erfolgter Umwandlung nur die Übergangsfinanzierung bezahlen, haften aber für die Verbindlichkeiten der privatrechtlichen Aktiengesellschaft nicht mehr, während die Verbandsgemeinden eine subsidiäre Haftung für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes trifft, solange der Gemeindeverband bestehen bleibt. Und schliesslich erhält eine ausscheidende Gemeinde mit dem Verkauf der von ihr gehaltenen Aktien einen Gegenwert in Form des Aktienkaufpreises; dagegen besteht bei einem Ausscheiden aus dem Gemeindeverband keinerlei Anspruch der ausscheidenden Gemeinde am Verbandsvermögen. Die Annahme des Aktionärsbindungsvertrages ist damit als im Interesse der Gemeinden liegend zu werten und erfolgt im Umwandlungsbeschluss. Wird daher die für die Umwandlung erforderliche Mehrheit der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden erreicht, gilt auch der Aktionärsbindungsvertrag als angenommen.

12. Kann eine Gemeinde auch bereits jetzt aus dem Gemeindeverband austreten?

Wenn eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aussteigen möchte, besteht gemäss gültigen Verbandssatzungen eine Kündigungsfrist von fünf Jahren bei gleichzeitigem Verzicht auf alle geleisteten Beiträge und Anteile. Mit der neuen Rechtsform ist ein Ausstieg bereits nach drei Jahren durch Verkauf der Aktien gemäss dem im Aktionärsbindungsvertrag geregelten Verfahren möglich.

13. Wird mit einer neuen Rechtsform dann alles teurer?

Die Pflegefinanzierung ist grundsätzlich durch Bundesrecht (KVG) vorgegeben. Sie wird von Seiten des Kantons klar und einheitlich geregelt und durch eine Clearingstelle überwacht. Mit der angestrebten Rechtsform kann das Alterszentrum jedoch schneller auf Veränderungen im Bereich Hotellerie und Betreuung reagieren oder auch einfacher Kooperationen mit anderen Institutionen eingehen. Der Verwaltungsrat hat die Pflicht, die Kosten, die von Seiten des Betriebs geplant werden können, zu kontrollieren und zu optimieren. Die mit dem neuen Pflegegesetz angestrebte Liberalisierung sollte im Übrigen dazu beitragen, dass Preise und Leistungen transparenter vergleichbar sind und bedarfs- und leistungsgerecht reguliert werden.

14. Erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner auch bei einer neuen Rechtsform eine qualitativ gute und preiswerte Pflege?

Es liegt im Interesse der Institution, eine gute Qualität zu bieten, da sich die Bewohnerinnen und Bewohner sonst ohne weiteres ein anderes Heim suchen können (Freizügigkeit).

Die bisherigen qualitativen Ziele und Leistungen, die das Alterszentrum für seine Bewohnerinnen und Bewohner verfolgt und erbringt, sollen auch weiterhin ganz auf deren Bedarf ausgerichtet bleiben. Die Rechtsform hat für die Bewohnenden des Zentrums in diesem Sinne keine Auswirkungen, auch nicht in der Finanzierung der Pensionsleistungen.

Vorteile können jedoch allenfalls aus der freieren betrieblichen Handlungsfähigkeit des Zentrums entstehen, indem dieses auf Wünsche und Bedürfnisse unmittelbarer und eigenständiger eingehen kann.

15. Kann das Alterszentrum in Zukunft in dieser Grösse bestehen – oder ist mit einer Kooperation oder Fusion mit einem anderen Heim zu rechnen?

Mit der verabschiedeten Strategie 2013 sind diese Fragen umfassend beantwortet. Es kann durchaus sinnvoll sein, dass Alterszentren in Zukunft unter sich vermehrt Synergien erwägen und längerfristig Kooperationen oder Fusionen mit anderen Leistungsanbietern eingehen. Dies wird mit dem kantonalen Pflegegesetz auch ausdrücklich angestrebt. Die neue Rechtsform ermöglicht dies grundsätzlich, aber eine allfällige Notwendigkeit entsteht nicht durch diese, sondern vor allem durch ökonomische Gegebenheiten.

16. Wenn aus dem Alterszentrum eine gemeinnützige Aktiengesellschaft wird – wer kann dann Aktien kaufen?

Zum Zeitpunkt der Umwandlung der Rechtsform erhalten die jetzigen Verbandsgemeinden einen Aktienanteil an der neuen Gesellschaft. Die Gemeinden müssen diese Aktien nicht kaufen, sondern erhalten sie nach dem Schlüssel ihrer bisher geleisteten Beiträge zugeteilt. Durch den Aktionärsbindungsvertrag können die Aktien bis Ende 2016 grundsätzlich nicht veräussert werden. Danach haben die Verbandsgemeinden ein Vorhandrecht, falls eine andere Gemeinde ihre Anteile verkaufen will. Nach diesem Zeitpunkt können auch steuerbefreite Dritte Aktien erwerben, wobei der Nonprofit-Charakter selbstredend auch für diese statutarisch unverändert gilt (Details dazu siehe unter Punkt 9).

17. Welche Auswirkungen hat die Änderung der Rechtsform für die Mitarbeitenden?

Materiell ändert sich für die Mitarbeitenden durch den Rechtsformwechsel nichts, die Besitzstandswahrung ist auch mit den neu auszustellenden Arbeitsverträgen gewährleistet. Es liegt ganz im Interesse des Zentrums, die Anstellungsbedingungen auf jeden Fall so zu gestalten, dass sie für das Personal nicht an Attraktivität einbüßen, weil das Alterszentrum nur so auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzfähig bleibt. Zu erwähnen ist auch, dass bereits heute die Mehrzahl der Altersheime privatrechtlich organisiert ist.

18. Warum entschied man sich für eine gemeinnützige Aktiengesellschaft? Was spricht gegen andere mögliche Rechtsformen?

Der Vorstand hat die verschiedenen in Frage kommenden Rechtsformen geprüft und sich über ihre Eignung für den Betrieb des Alterszentrums informieren lassen. Unter Abwägung aller Umstände kommt er zum Schluss, dass die gemeinnützige Aktiengesellschaft am besten geeignet ist, weil sie eine bewährte Struktur für die Führung eines Betriebes bietet, flexibler auf Veränderungen der Bedürfnisse angepasst werden kann, raschere Entscheidungswege zulässt und von allen geprüften Rechtsformen die umfassendsten Kooperationsmöglichkeiten bietet.

Natürlich könnte das Alterszentrum auch unter einer anderen Rechtsform betrieben werden, wobei aber gewisse Nachteile in Kauf genommen werden müssten: Eine Stiftung ist zwar „für die Ewigkeit“ angelegt, deshalb aber auch weniger flexibel und anpassungsfähig. Die Struktur des Vereins ist personenbezogen und auf ideale (d.h. nicht-wirtschaftliche) Zwecke zugeschnitten. Bei der Genossenschaft gilt das Kopfstimmenprinzip, und es fehlt ein fixes

Eigenkapital, wodurch die interne und externe Geschäftsführung erschwert werden kann. Beim Gemeindeverband fallen als Nachteile die finanzielle Doppelbelastung der Gemeinden, die subsidiäre Haftung der Verbandsgemeinden sowie die längeren, politisch geprägten Entscheidungswege ins Gewicht.

19. Was passiert, wenn die Änderung der Rechtsform nicht zustande kommt?

Kommt die Umwandlung nicht zustande, würde der Gemeindeverband weiter bestehen, ebenso wie die Verantwortung und subsidiäre Haftung der Gemeinden für den Betrieb des Alterszentrums. Auf einen Nenner gebracht würde es bedeuten, dass die Gemeinden, d.h. die Steuerzahler, damit eine erhebliche Doppelverpflichtung zu tragen hätten. Damit bliebe die institutionelle Mitverantwortung bestehen, was wie bisher mit namhaften Pauschalbeiträgen, laufenden Renovations- und Unterhaltsinvestitionen sowie allfälligen Defizitbeiträgen zum Ausdruck käme – und dies wohlverstanden auch dann, wenn keine einzige Bewohnerin oder Bewohner aus einer Gemeinde die Dienste des Zentrums beanspruchen würde. Gleichzeitig muss die Gemeinde inskünftig von Gesetzes wegen alle Pflegebedürftigen unterstützen, egal in welchem Heim sie sich befinden. Diese Doppelspurigkeit und Diskrepanz auf der Ausgabenseite kann keine Gemeinde auf die Dauer verantworten. Mit einer Ablehnung würden sich die Gemeinden somit unnötigerweise doppelte Kosten aufhalsen.

Fislisbach, 24. April 2013

Beilage: Übersichtstabelle der Gemeindebeiträge für die Übergangsfinanzierung 2014-2016

